

Statuten der FDP.Die Liberalen Baselland

vom 26. Juni 2013

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Wesen und Zweck

¹ Die FDP.Die Liberalen Baselland, nachfolgend Partei genannt, ist Mitglied der FDP.Die Liberalen Schweiz. Als Partei steht sie allen Frauen und Männern aller Bevölkerungskreise offen, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen.

² Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an. Sie ist einer Politik verpflichtet, die die Grundrechte achtet und fördert, die die Freiheit des Einzelnen stärkt, die auf Selbstverantwortung, Eigeninitiative sowie Solidarität setzt und die die direkte Demokratie und den Föderalismus achtet.

³ In Positionspapieren, die regelmässig zu überprüfen und neu zu beschliessen sind, werden die politischen Ziele der Partei festgelegt.

Art. 2 Rechtsform, Name und Sitz

¹ Die Partei ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Liestal.

² Sie führt den Namen FDP.Die Liberalen Baselland.

Art. 3 Jungfreisinnige Baselland

Die Partei pflegt die Zusammenarbeit mit den Jungfreisinnigen Baselland.

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzung

Mitglied der Partei können sowohl natürliche Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind, als auch juristische Personen sein. Sie anerkennen die Statuten sowie die Zielsetzungen der Partei.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt zu einer Sektion erworben.

² Die Parteileitung kann in begründeten Einzelfällen den Parteibeitritt ohne Sektionsbeitritt genehmigen. Sie berücksichtigt dabei die Interessen der Sektion.

³ Rein kantonale Mitglieder entrichten der Partei einen Mitgliederbeitrag im Umfang von zwei Sektionsbeiträgen für Einzelmitglieder gemäss Art. 12 Absatz 3 Buchstabe a.

Art. 6 Austritt aus der Partei

¹ Der Austritt erfolgt nach den Bestimmungen der Sektionen. Mit dem Austritt aus der Sektion erlischt auch die Mitgliedschaft bei der Partei.

² Die Parteileitung kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise die rein kantonale Mitgliedschaft auf Gesuch hin genehmigen. Sie berücksichtigt dabei die Interessen der Sektion. Für den Mitgliederbeitrag gilt Art. 5 Absatz 3.

Art. 7 Ausschluss aus der Partei

¹ Die Parteileitung kann einer Sektion den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen oder dagegen Einspruch erheben.

² Vor dem Antrag bzw. dem Einspruch hat die Parteileitung die Sektion sowie das betroffene Mitglied anzuhören. Kann dabei keine Einigung zwischen der Parteileitung und der Sektion erzielt werden, entscheidet die Rekurskommission.

Art. 8 Rechte der Mitglieder

¹ Jedem Mitglied steht das Recht auf Teilnahme und Mitwirkung an der Sektionsversammlung und am kantonalen Parteitag zu.

² Jedes Mitglied kann in die Parteiorgane und, soweit wahlberechtigt, in öffentliche Ämter gewählt werden.

³ Die Teilnahme an der Sektionsversammlung umfasst das Stimm- und Wahlrecht. Für die Wahrnehmung des passiven Wahlrechts ist die Teilnahme nicht vorausgesetzt. Das Nähere bestimmen die Statuten der Sektionen.

⁴ Die Teilnahme am Parteitag umfasst das Diskussions-, Antrags- und Auskunftsrecht.

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

¹ Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und Zielsetzungen der Partei anzuerkennen und bei deren Verwirklichung nach Möglichkeit mitzuarbeiten.

² Jedes Mitglied leistet die von der Partei und Sektion festgelegten jährlichen Mitgliederbeiträge und allfällige Mandatsbeiträge. Die Verletzung dieser Pflicht hat den Parteiausschluss zur Folge.

C. Gliederung der Partei

Art. 10 Grundsatz

Die Partei gliedert sich wie folgt:

- a. Sektionen,
- b. Friedensrichterwahlkreise,
- c. Landratswahlkreise,
- d. Sektionenverbände.

I. Sektionen

Art. 11 Organisation

¹ Die Sektionen sind die kommunalen oder multikommunalen Organisationen der Partei. Sie bekennen sich zu deren Grundsätzen und Zielen. Sie sind in ihrem Bereich autonom.

² Die Sektionen bestimmen ihre Organisation durch eigene Statuten. Diese dürfen denjenigen der Partei nicht widersprechen und bedürfen der Genehmigung durch die Parteileitung. Sie können dieser zur Vorprüfung vorgelegt werden.

³ Oberstes Organ der Sektion ist die Mitgliederversammlung, zu deren Aufgabenbereich zwingend die Vornahme von Statutenänderungen sowie die Wahl des Sektionsvorstandes und der kantonalen Delegierten gehört.

⁴ Der Parteitag entscheidet über die Aufnahme neuer Sektionen.

Art. 12 Aufgaben

¹ Die Sektionen und die Parteileitung orientieren sich gegenseitig über ihre Tätigkeiten und Beschlüsse. Die Sektionen stellen ihre regelmässige Präsenz an den Anlässen der Organe der Partei, denen sie vom Amtes wegen angehören, sicher.

² Sie führen ein Mitgliederverzeichnis und melden der Geschäftsstelle die Mutationen ihrer Mitglieder sowie ihre kantonalen und kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

³ Sie entrichten der Partei jährliche Beiträge für jedes ihrer Mitglieder (kurz: Sektionsbeiträge). Die Sektionsbeiträge werden vom Parteirat festgelegt und sind in folgende Mitgliederkategorien unterteilt:

- a. natürliche Personen als Einzelmitglieder,
- b. natürliche Personen als Einzelmitglieder in Ausbildung bis höchstens zum vollendeten 25. Altersjahr,
- c. natürliche Personen als Ehepaarmitglieder oder als Mitglieder mit eingetragener Partnerschaft,
- d. juristische Personen.

II. Friedensrichterwahlkreise

Art. 13 Bestand

¹ Es bestehen die Friedensrichterwahlkreise Aesch, Reinach, Allschwil, Binningen, Arlesheim, Birsfelden, Oberwil, Laufen, Liestal, Bubendorf, Frenkendorf, Pratteln, Sissach, Gelterkinden und Waldenburg.

² Der Friedensrichterwahlkreis umfasst diejenigen Sektionen, die die Einwohnergemeinden des entsprechenden Friedensrichterkreises abdecken.

Art. 14 Kopfsektion

¹ Die Sektion der Einwohnergemeinde gemäss Art. 13 Absatz 1 ist die Kopfsektion des jeweiligen Friedensrichterwahlkreises.

² Die Kopfsektion ist die Kontakt- und Treuhandstelle des Friedensrichterwahlkreises und ist verantwortlich für die zeitgerechte Abwicklung der Friedensrichterwahlen.

Art. 15 Organisation, Aufgaben, Finanzielles

¹ Handelndes Organ des Friedensrichterwahlkreises ist die Versammlung der Sektionspräsidien. Sie wird vom Präsidium der Kopfsektion einberufen.

² Die Versammlung der Sektionspräsidien konstituiert sich selbst und hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der von den Sektionen eingereichten Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten für die Friedensrichterwahlen,
- b. Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für die Friedensrichterwahlen,
- c. Durchführung der Friedensrichterwahlkämpfe.

³ Der Friedensrichterwahlkreis finanziert die Friedensrichterwahlkämpfe.

Art. 16 Beiträge der Partei

¹ Die Partei kann den Friedensrichterwahlkreisen Beiträge an die Friedensrichterwahlkämpfe ausrichten.

² Die Parteileitung legt den Beitrag im Einzelfall fest.

III. Landratswahlkreise

Art. 17 Bestand

¹ Es bestehen die Landratswahlkreise Allschwil, Binningen, Oberwil, Reinach, Münchenstein, Muttenz, Laufen, Pratteln, Liestal, Sissach, Gelterkinden und Waldenburg.

² Der Landratswahlkreis umfasst diejenigen Sektionen, die die Einwohnergemeinden des entsprechenden Wahlkreises für die Landrats- und Verfassungsratswahlen abdecken.

Art. 18 Kopfsektion

¹ Die Sektion der Einwohnergemeinde gemäss Art. 17 Absatz 1 ist die Kopfsektion des jeweiligen Landratswahlkreises.

² Die Kopfsektion ist die Kontakt- und Treuhandstelle des Landratswahlkreises und ist verantwortlich für die zeitgerechte Abwicklung der Landrats- und Verfassungsratswahlen.

Art. 19 Organisation

¹ Handelndes Organ des Landratswahlkreises ist der Wahlkreisvorstand. Er besteht mindestens aus den Sektionspräsidien.

² Der Wahlkreisvorstand organisiert sich selbst.

Art. 20 Aufgaben, Finanzielles

¹ Der Wahlkreisvorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Bestimmung der Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten pro Sektion für die Landrats- und Verfassungsratswahlen,
- b. Entgegennahme der von den Sektionen vorgenommenen Nominationen der Kandidatinnen und Kandidaten für die Landrats- und Verfassungsratswahlen,
- c. Durchführung der Landrats- und Verfassungsratswahlkämpfe.

² Der Landratswahlkreis

- a. kann Beiträge der Sektionen sowie Spenden vereinnahmen,
- b. finanziert unter Vorbehalt von Art. 21 die Landrats- und Verfassungsratswahlkämpfe.

Art. 21 Beiträge der Partei

¹ Die Partei kann den Landratswahlkreisen Beiträge an die Landrats- und Verfassungsratswahlkämpfe ausrichten.

² Der Parteirat legt den Beitrag fest. Dabei ist die Summe der Mandatsbeiträge, die von den Landratsmitgliedern entrichtet werden, gebührend zu berücksichtigen.

IV. Sektionenverbände

Art. 22 Statuten

¹ Zwei oder mehr Sektionen können einen Sektionenverband gründen.

² Der Sektionenverband bestimmt seinen Zweck, seine Mitgliedsektionen und seine Organisation durch eigene Statuten.

³ Die Statuten dürfen denjenigen der Partei nicht widersprechen und bedürfen der Genehmigung durch die Parteileitung. Sie können dieser zur Vorprüfung vorgelegt werden.

⁴ Ist ein Sektionenverband geographisch deckungsgleich mit einem Friedensrichterwahlkreis oder mit einem Landratswahlkreis, nimmt er sinngemäss die Wahlkreisaufgaben gemäss den Art. 13 - 16 bzw. 17 - 21 wahr.

D. Organe

Art. 23 Organe

Die Organe der Partei sind:

- a. der Parteitag,
- b. der Parteirat,
- c. die Parteileitung,
- d. die Geschäftsstelle,
- e. die Kontrollstelle,
- f. die Rekurskommission,
- g. die Landratsfraktion,
- h. die Kommissionen und übrigen Fachgremien.

Art. 24 Amtsperiode

¹ Die Mitglieder der durch Wahl bestellten Organe werden bei allen Wahlen auf Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

² Die Amtsperiode dauert vier Jahre und beginnt am 1. April desjenigen Jahres, das dem Jahr der kantonalen und eidgenössischen Gesamterneuerungswahlen folgt.

I. Parteitag

Art. 25 Stellung

Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei.

Art 26 Zusammensetzung des Parteitages

¹ Der Parteitag besteht aus gewählten Delegierten, welche die Sektionen repräsentieren, sowie aus den Mitgliedern, die ihm von Amtes wegen angehören.

² Jede Sektion hat Anspruch auf einen Delegierten oder eine Delegierte pro 25 Mitglieder. Ist die Mitgliederzahl nicht exakt durch 25 teilbar, so wird die Delegiertenzahl immer aufgerundet.

³ Dem Parteitag gehören von Amtes wegen an:

- a. die Mitglieder der Parteileitung,
- b. die Mitglieder des Parteirats,
- c. die Mitglieder der Gemeinderäte,
- d. zwei Mitglieder der Jungfreisinnigen Baselland.

⁴ Die Mitglieder des Parteitages sind zur regelmässigen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Art. 27 Wahl und Verpflichtungen der Delegierten

¹ Die Delegierten werden zusammen mit ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern von den Sektionen gewählt.

² Die Delegierten sind verpflichtet, ihre Sektionen über Verlauf und Beschlüsse des Parteitages zu orientieren.

³ Nach dreimaligem aufeinanderfolgendem Fernbleiben von den Parteitagen ohne stichhaltigen Grund ist die zuständige Sektion angehalten, die Delegierte oder den Delegierten zu ersetzen.

Art. 28 Aufgaben und Befugnisse des Parteitages

1 Der Parteitag

- a. nimmt Stellung und fasst die Parolen zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, sofern sie nicht ausnahmsweise vom Parteirat gefasst werden;
- b. nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für den Regierungsrat, den Nationalrat und den Ständerat sowie für die Zivilkreisgerichte;
- c. beschliesst über Wahlallianzen;
- d. nimmt den Jahresbericht der Parteileitung und der Fraktion entgegen;
- e. nimmt den Bericht der Rekurskommission entgegen und entscheidet über deren Anträge;
- f. beschliesst über die Revision der Statuten.

² Bei der Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für die Zivilkreisgerichte sind nur diejenigen Mitglieder des Parteitags stimmberechtigt, die im entsprechenden Zivilgerichtskreis Wohnsitz haben.

³ Der Parteitag wählt

- a. die Parteipräsidentin oder den Parteipräsidenten,
- b. die Kassierin oder den Kassier,
- c. 5 bis 7 frei zu wählende Mitglieder der Parteileitung,
- d. 15 frei zu wählende Mitglieder des Parteirats,
- e. die eidgenössischen Delegierten;
- f. die Mitglieder der Kontrollstelle,
- g. die Mitglieder der Rekurskommission.

Art. 29 Einberufung des Parteitages, Beschlussfähigkeit

¹ Der Parteitag tritt mindestens einmal jährlich und sonst so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Er tagt in der Regel öffentlich. Die Jahresgeschäfte sind im ersten Quartal zu behandeln.

² Die Einberufung des Parteitages erfolgt auf Beschluss der Parteileitung, des Parteirats oder wenn es 30 Delegierte schriftlich verlangen.

³ Die Einladung zum Parteitag erfolgt in der Regel per Post, ausnahmsweise per Mail.

⁴ Der Parteitag ist ohne Rücksicht auf die Präsenzzahl beschlussfähig.

⁵ Die Beschlüsse des Parteitags werden protokolliert. Das Protokoll muss jeweils am folgenden Parteitag zur Genehmigung vorgelegt werden.¹

II. Parteirat

Art. 30 Zusammensetzung des Parteirats

¹ Der Parteirat besteht aus 15 vom Parteitag frei gewählten Mitgliedern sowie aus Mitgliedern, die ihm von Amtes wegen angehören.

² Dem Parteirat gehören von Amtes wegen an:

- a. die Mitglieder der Parteileitung,
- b. die Präsidentinnen und Präsidenten der Sektionen der Partei,
- c. die Präsidentinnen und Präsidenten der Sektionenverbände,
- d. die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen,
- e. die Mitglieder der Landratsfraktion,
- f. die Mitglieder des Regierungsrats,
- g. die eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier,
- h. die eidgenössischen Delegierten,
- i. die Präsidentin oder der Präsident der Jungfreisinnigen Baselland.

³ Dem Parteirat gehören zudem die ehemaligen Parteipräsidentinnen und Parteipräsidenten sowie die ehemaligen Mitglieder des Regierungsrats und der eidgenössischen Parlamente an, sofern sie den entsprechenden Wunsch gegenüber dem Parteirat schriftlich äussern. Die Zugehörigkeit gilt für jeweils eine Amtsperiode und muss für eine folgende erneut gewünscht werden.

⁴ Die Parteileitung kann zu den Sitzungen des Parteirats weitere Mitglieder mit beratender Stimme zuziehen.

Art. 31 Aufgaben und Befugnisse des Parteirats, Beschlussfähigkeit

¹ Der Parteirat

- a. bestimmt den politischen Kurs der Partei und beurteilt die politische Lage;
- b. beschliesst die Positionspapiere und überprüft deren Verwirklichung;
- c. beschliesst über zu ergreifende kantonale Initiativen und Referenden;
- d. fasst ausnahmsweise die Parolen zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen;
- e. verabschiedet die Vernehmlassungen zu Vorlagen des Regierungsrats, sofern sie nicht ausnahmsweise durch die Parteileitung verabschiedet werden;
- f. nimmt zuhanden der Landratsfraktion Stellung zu wichtigen Geschäften des Landrates vor deren endgültigen Behandlung;
- g. richtet an den Parteitag Anträge zur Beteiligung an Wahlen und zu Wahlallianzen;
- h. kann Geschäfte aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Parteitag oder der Parteileitung zuweisen;
- i. genehmigt den Bericht der Kontrollstelle über die Jahresrechnung der Partei;
- j. genehmigt die Jahresrechnung, erteilt Décharge und beschliesst das Budget;
- k. legt die Höhe der Sektionsbeiträge fest;
- l. erlässt allfällige Reglemente, namentlich ein Reglement über Mandatsbeiträge.

² Er wählt die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen und Arbeitsgruppen.

³ Die Mitglieder des Parteirates sind verpflichtet, an den Sitzungen regelmässig teilzunehmen und ihre Sektionen über Beschlüsse des Parteirates zu orientieren.

⁴ Der Parteirat ist ohne Rücksicht auf die Präsenzzahl beschlussfähig.

Art. 32 Einberufung des Parteirats

¹ Der Parteirat tritt in der Regel vierteljährlich und sonst so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Er ist nicht öffentlich.

² Die Einberufung des Parteirats erfolgt auf Beschluss der Parteileitung, auf Antrag des Fraktionsvorstandes, oder wenn es ein Fünftel seiner Mitglieder schriftlich verlangt.

³ Die Einladung zum Parteirat erfolgt in der Regel per Mail, ausnahmsweise per Post.

⁴ Die Beschlüsse des Parteirats werden protokolliert. Das Protokoll muss jeweils am folgenden Parteirat zur Genehmigung vorgelegt werden.¹

Art. 33 Stellvertretung

Im Verhinderungsfall haben sich die Präsidentinnen oder Präsidenten der Sektionen, der Sektionenverbände, der Kommissionen und der Jungfreisinnigen Baselland durch ein Mitglied ihres Gremiums vertreten zu lassen.

Art. 34 Information

Über die Beratungen des Parteirats wird die Öffentlichkeit bei Bedarf auf geeignete Art und Weise informiert.

III. Parteileitung

Art. 35 Zusammensetzung der Parteileitung

¹ Die Parteileitung besteht aus den vom Parteitag gewählten Mitgliedern sowie aus Mitgliedern, die ihr von Amtes wegen angehören.

² Vom Parteitag gewählte Mitglieder sind:

- a. die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident,
- b. die Kassierin oder der Kassier,
- c. 5 bis 7 frei gewählte Mitglieder.

³ Von Amtes wegen gehören der Parteileitung an:

- a. die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident,
- b. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

³ Die Parteileitung konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 38 selbst. Die Mitglieder sind zur regelmässigen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Art. 36 Aufgaben und Befugnisse der Parteileitung

¹ Die Parteileitung besorgt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Parteitages und des Parteirates.

² Die Parteileitung:

- a. vertritt die Partei nach aussen und unterhält den Kontakt zu den Parteien in Baselland und in anderen Kantonen sowie zur FDP.Die Liberalen Schweiz;
- b. führt die laufenden politischen Geschäfte und beurteilt die politische Lage;
- c. nimmt öffentlich Stellung zu aktuellen Themen;
- d. verabschiedet ausnahmsweise Vernehmlassungen zu Vorlagen des Regierungsrats;
- e. erarbeitet und verabschiedet Stellungnahmen zuhanden des Parteirats und des Parteitages;
- f. führt die Regierungsrats-, Nationalrats-, Ständerats- und Zivilkreisgerichtswahlkämpfe durch und unterstützt und koordiniert die Landrats- und Friedensrichterwahlkämpfe;
- g. überwacht und koordiniert die administrativen und finanziellen Belange der Partei und erteilt Arbeitsaufträge an die Geschäftsstelle, die Kommissionen und die Arbeitsgruppen;
- h. sorgt für eine regelmässige Information der Parteimitglieder;
- i. bereitet die Geschäfte des Parteirates und des Parteitages vor;
- j. bestimmt die Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle;
- h. ist zuständig für die Vorprüfung und Genehmigung der Statuten der Sektionen und der Sektionenverbände;
- i. ist zuständig für die Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 37 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Die Parteileitung tritt in der Regel 1 bis 2 Mal monatlich zusammen.

² Die Einberufung der Parteileitung erfolgt auf Beschluss der Präsidentin oder des Präsidenten, auf Antrag der Fraktionspräsidentin oder des Fraktionspräsidenten oder wenn es ein Fünftel seiner Mitglieder schriftlich verlangt.

³ Wenn die Umstände eine rasche Beschlussfassung der Parteileitung erfordern, kann anstelle einer Sitzung mit einem Vorlauf von mindestens 12 Stunden ein Zirkularbeschluss beantragt oder eine Telefonkonferenz einberufen werden.¹

⁴ Ein Zirkularbeschluss benötigt die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Parteileitungsmitglieder. Nichtantworten werden nicht gezählt.¹

⁵ Im Fall der Telefonkonferenz ist die Parteileitung beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Parteileitungsmitglieder teilnehmen, darunter das Präsidium oder das Vizepräsidium.¹

⁶ Die Einladung zur Parteileitung erfolgt unabhängig von ihrer Durchführungsart immer per Mail.¹

⁷ Die Beschlüsse der Parteileitung werden unabhängig von ihrer Durchführungsart protokolliert.¹

Art. 38 Parteipräsidium

¹ Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident hat den Vorsitz im Parteitag, im Parteirat und in der Parteileitung.

² Im Verhinderungsfall wird sie oder er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

Art. 39 Beisitzende

Die Mitglieder des Regierungsrates sowie die eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier können jederzeit an den Sitzungen der Parteileitung teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

IV. Geschäftsstelle

Art. 40 Aufgaben

¹ Die Geschäftsstelle ist die politische Stabs- und administrative Zentralstelle der Partei.

² Ihr obliegen insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen des Parteitages, des Parteirates und der Parteileitung, die Organisation von Parteianlässen, die Koordination unter den verschiedenen Parteiorganen, die Information und Erledigung der administrativen Arbeiten.

Art. 41 Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäftsstelle. Die Aufgaben regelt ein Pflichtenheft, das durch die Parteileitung aufgestellt wird.

Art. 42 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung, über deren Anzahl, Pensum und Salär die Parteileitung entscheidet.

Art. 43 Anstellungsbedingungen

Die Parteileitung regelt die Anstellungsbedingungen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle.

V. Kontrollstelle

Art. 44 Zusammensetzung, Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Diese dürfen nicht Mitglieder der Parteileitung oder des Parteirates sein. Sie konstituiert sich selbst.

² Sie prüft die Rechnungsführung und den Finanzhaushalt der Partei.

³ Sie fasst jährlich einen Bericht zuhanden des Parteirates und stellt Anträge an die Parteileitung und an den Parteirat.

VI. Rekurskommission

Art. 45 Zusammensetzung, Aufgaben

¹ Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Diese dürfen nicht Mitglieder der Parteileitung oder des Parteirates sein. Sie konstituiert sich selbst.

² Sie behandelt abschliessend:

- a. alle ihr durch die Statuten zugewiesenen Streitfälle;

- b. Streitfälle zwischen Sektionen und Sektionsverbänden sowie zwischen diesen untereinander oder zwischen diesen und der Partei;
- c. Streitfälle zwischen einem Parteimitglied und der Partei;
- d. andere Streitfragen, die ihr vorgelegt werden, sofern die Streitparteien mit deren Behandlung ausdrücklich einverstanden sind.

³ Für das Verfahren gilt sinngemäss die Verwaltungsprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft.

⁴ Die Rekurskommission erstattet dem Parteitag regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit.

VII. Landratsfraktion

Art. 46 Zusammensetzung

Der Landratsfraktion gehören die auf der Liste der Partei gewählten Personen sowie - mit beratender Stimme - die Mitglieder des Regierungsrates, die Parteileitungsmitglieder und die Erstrückenden aller Wahlkreise auf der Liste der Partei an.

Art. 47 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Landratsfraktion nimmt an den Anlässen und Sitzungen der Parteiorgane teil, in denen sie von Amtes wegen oder mit beratender Stimme Mitglied ist. Sie unterstützt die Kommissionen der Partei in deren Tätigkeit.

² Sie ist in ihrer Beschlussfassung unabhängig, organisiert sich selbst und legt ihre Arbeitsweise selbständig fest. Sie verwaltet ihre Finanzen selbständig.

³ Sie nimmt öffentlich Stellung zu aktuellen Themen.

⁴ Sie stützt ihre Arbeiten auf die Ziele und das Wahl- und Parteiprogramm der Partei. Sie legt dem Parteitag jährlich Rechenschaft ab.

Art. 48 Zusammenarbeit

Die Landratsfraktion und die Partei streben eine enge Zusammenarbeit an. Parteileitung, Parteirat, Parteitag und Kommissionen können ihr Empfehlungen und Anträge unterbreiten. Sie nimmt in eigener Verantwortung Stellung. Über Anträge, die ihr vom Parteitag oder vom Parteirat überwiesen worden sind, fasst sie Beschluss.

VIII. Kommissionen und übrige Fachgremien

Art. 49 Zweck

Für die Organisation und die Koordination der Parteiarbeit und zur Vorbereitung der sachpolitischen Entscheidungen werden die folgenden Fachgremien eingesetzt:

- a. die Kommissionen,
- b. die Arbeitsgruppen,
- c. die Workshops.

Art. 50 Kommissionen

¹ Die Kommissionsbildung orientiert sich an derjenigen des Landrats. So bestehen folgende Kommissionen:

- a. Finanzkommission,
- b. Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission,
- c. Bau- und Planungskommission,
- d. Umweltschutz- und Energiekommission,
- e. Justiz- und Sicherheitskommission,
- f. Bildungs-, Kultur- und Sportkommission.

² Einer Kommission gehören an:

- a. die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident;
- b. die Fraktionsmitglieder, die der entsprechenden Landratskommission angehören;
- a. weitere, von der Kommissionspräsidentin oder vom Kommissionspräsidenten eingeladene Parteimitglieder.

³ Die Fraktionsmitglieder, die der landrätlichen Personalkommission angehören, sind Mitglieder der Finanzkommission; diejenigen, die der landrätlichen Petitions- oder Geschäftsprüfungskommission angehören, sind Mitglieder der Justiz- und Sicherheitskommission.

⁴ Die Geschäftsstelle führt ein Verzeichnis der Parteimitglieder, die sich für eine Kommissionsmitarbeit zur Verfügung stellen.

Art. 51 Aufgaben

Die Kommissionen

- a. bereiten Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zuhanden der zuständigen Parteiorgane vor,
- b. bearbeiten Aufträge der Parteileitung,
- c. beraten die Parteiorgane in aktuellen Fragen ihres Sachbereiches,
- d. überwachen die politische Entwicklung in ihrem Sachbereich und stellen nötigenfalls Antrag an die zuständigen Parteiorgane.

Art. 52 Arbeitsgruppen

Die Parteileitung kann nach Bedarf für einzelne politische Aufgaben, für Aktionen und organisatorische Fragen Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 53 Workshops

Zur Behandlung von wichtigen Fragen kann die Parteileitung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen Workshops (Studien- und Arbeitstagungen) durchführen, zu denen alle Parteimitglieder Zutritt haben.

E. Abstimmungen sowie Wahlen und Nominationen

Art. 54 Abstimmungen

¹ Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

² Über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden.

³ Bei Parolenfassungen kann vor oder nach der Abstimmung Antrag auf Stimmfreigabe gestellt werden.

Art. 55 Wahlen und Nominationen

¹ Wahlen und Nominationen werden geheim vorgenommen, wenn mehr Personen kandidieren als Sitze bzw. Plätze zu bestellen sind oder wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Andernfalls erfolgen sie offen.

² Es gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Wird im ersten Wahl- oder Nominationsgang das absolute Mehr nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Gang, bei welchem das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

F. Finanzen

Art. 56 Finanzielle Mittel der Partei

Die Ausgaben der Partei werden gedeckt durch:

- a. die Sektionsbeiträge,
- b. die Mandatsbeiträge gemäss Reglement des Parteirats,
- c. freiwillige Zuwendungen,
- d. Sonderaktionen.

Art. 57 Rechnungsablegung

¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

² Der Vollzug des Budgets erfolgt durch die Parteileitung. Die Rechnungsführung obliegt der Kassierin oder dem Kassier.

³ Die Parteileitung ist befugt, unaufschiebbare Ausgaben im Interesse der Parteitätigkeit auch ausserhalb des Budgets zu beschliessen. Diese sind mit der jährlichen Rechnungsablage gegenüber dem Parteirat zu begründen.

⁴ Nicht dringliche Ausgaben ausserhalb des Budgets sind durch den Parteirat zu beschliessen.

Art. 58 Haftung

Für die Verbindlichkeit der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Parteimitglieder ist ausgeschlossen.

G. Schlussbestimmungen

Art. 59 Statutenrevisionen

Der Parteitag beschliesst Statutenrevisionen mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen.

Art. 60 Aufhebung bisheriger Erlasse

Es werden aufgehoben:

- a. die Statuten vom 27. August 2008,
- b. das Wahlreglement vom 20. April 2011.

Art. 61 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am Parteitag vom 26. Juni 2013 beschlossen und treten am 1. Juli 2013 in Kraft.

Statutenänderung angenommen am Parteitag vom 20.02.19

Eptingen, 26. Juni 2013

In Namen des Parteitages der FDP.Die Liberalen Baselland

die Präsidentin Christine Frey

ein Mitglied der Parteileitung: Daniel Schwörer

¹ Änderung beschlossen am Parteitag vom 20.02.2019.